

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

rium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen.

§. XVII.

(Verbott die am Cammer-Gericht anhängige Sachen an den Reichs-Hof-Rath zu forderen.)

Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, ingleichen die während allda Rechtsabhängiger Hauptsache daraus entspringende Neben-Punkten, welche in jene vergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

## Articulus XVII.

§. I. (M)

(Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.)

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so sollen

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

anstellenden Revision oder Speculation, von neuem in Cognition gezogen.

§. 17.

(Verhältniß beider Reichsgerichte.)

Die am Kayserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, ingleichen die während allda rechtsabhängigen Hauptsache daraus entspringende Nebenpunkte, welche in jene bergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

## Articulus XVII.

§. I. (M)

(Execution der reichsgerichtlichen Urtheile.)

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

(IVX - VII)

## Articulus XVII.

§. I. Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so soll und will der Römische Kayser dessen Execution in keiner

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVII.)

Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

(M)

§. I.

(Monitum.)

(Executions-Beförderung.)

In besagten Artikel ist zwar die Beförderung in Vollziehung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse auf das kräftigste zugesichert. Da aber öfters von Seiten der Kreisauschreibämter einige den Rechten nach nicht zulässige dem obliegenden Theil nachtheilige Exceptionen eintreten; so muß man um gemessene Verfügung bitten, daß dergleichen Einwürfe, oder auch zwischen den erkannten Executoribus entstehende, die Entscheidungs-Sache nicht angehende An- und Widersprüche den schleunigen Reichs-Vollzug nicht aufhalten, und auf Vorstellung dergleichen Hindernisse von Seiten der höchsten und Reichs-Gerichte nach Verordnung des J. R. U. §. 160. die dem richterlichen Ermessen überlassene Executions-Umschreibung auf andere benachbarte Kreise nicht erschwert werden möge.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

sollen und wollen Wir dessen Execution in keiner Weise noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit, nach der Reichs-Hof-Naths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung, schlechterdingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einen jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunigst zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. II. (XXVIII)

(Revision und Supplication zu gestatten und zu befördern.)

Wiewohl aber oberstandenermassen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat, und daher auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Nath wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus Reichs-Hof-Näthlichen Gutachten abgefaste, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Wichtigkeit haben, niemand versaget, weder durch unmaßige Sportulen schwer gemacht werden solle, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder

zu

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

wollen Wir dessen Execution in keinerlei Weise noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieselben verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Executionensordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Execution nicht zulässigen Exzeption verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2. (XXVIII)

(Revision und Supplication dagegen.)

Wiewohl aber oberstandenermassen das Beneficium revisionis et supplicationis im Reiche statt hat, und daher auch bei Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofrätlichen Gutachten abgefaste, daselbst publicirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Wichtigkeit haben, Niemanden versaget, weder durch unmaßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichs-

hof-

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

keinerley Weise noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Naths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechterdinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach, nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einen jedweden ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen;

§. 2. wiewohl aber oberstandenermassen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Nath gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden möge; So will der Römische Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisiones durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammergerichts, die desfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte und noch fer-

fer-

Gravamina et Monita  
Principum.  
(Art. XVII.)

Reichsstädtische Gravamina  
et Monita.  
(Art. XVII.)

(XXVIII)

§. 2.

(Gravamen)

Ad Gravamen vom Jahr 1764 \*). Daß, weil der Recessus Imperii novissimus §. 124. bereits Ziel und Maas gäbe, solches von dem Wort: Ingleichen, bis ad verba: zuerkennen habe, cessire.

\*) Das Monitum vom Jahr 1764 ist wörtlich folgendes: Ob gleich ohne Disput: daß die Interpretatio Recessus Imperii novissimi, und ob der darinn aufgehobene effectus suspensivus Revisionum, auch ehe und bevor die Revisiones ordinariae, als causa causans dictae legis, im Gang sind, Platz greife, dem ganzen Reich, und keineswegs dem Kurfürstl. Collegio alleine gebühret, die Sache auch wirklich in Comitibus pendent; So ist doch auch hierin — dem allen Ständen gemeinsamen juri leges ferendi et interpretandi eingegriffen, und etwas Einseitiges unbündig zu statuiren versucht worden.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

zu Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammergericht oder Reichshof-Rath gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu annehmen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammergerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen Effectum Suspendivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abschiede de Ao. 1654. §. 124. in Casum Succumbentiae zu erlegenden Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

§ III. (XXIX)

(Cammergerichts-Visitationen zu beschleunigen.)

Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Articul anheischig gemacht haben, die ordinarie Reichs-Deputation baldmöglichst herzustellen, mithin

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

hofrathe nicht unsterblich oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es vonnöthen, dazu annehmen, sondern auch zu Dero mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Cammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen effectum suspendivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 §. 124. in casum succumbentiae zu erlegenden Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

§. 3. (XXIX)

(Cammergerichtsvisitation und Refurse an den Reichstag.)

Und immassen die Aufrechterhaltung des gedachten Cammergerichts und der heilsamen Justiz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewe-

## Project der perpetuulichen B. Capit.

ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denselben keinen effectum suspendivum zugestehen noch gestatten,

§. 5. mit der im Reichshof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. Quoad processum judicarium etc. und nach der Reichshof-Raths-Ordnung alserdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

§. 7. Er solle auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manutreniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen verwenden.

§. 8. Bey diesem hohen Gerichte will der Kayser niemand mit Kanzley-Geld oder mit Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Canzley oder Taxa gebrauchen, als

Gravamina et Monita Prin-  
cipum.  
(Art. XVII.)

Reichsstädtische Gravamina  
et Monita.  
(Art. XVII.)

(XXIX)

§. 3.

(Monitum.)

§. 3. bis 13. inclus. fallen weg,  
und wären statt derselben Kaiserl.  
Maj. in der Wahlkapitulation  
zu ersuchen, die bereits zur  
Reichsdeliberation eingeleitete  
materiam Visitationis ordinariae  
et Revisionum befördern, und  
beendigen zu lassen.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

hin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs-Cammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justiz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitata genommenen Recursibus Ziel und Maas zu setzen ist. Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichs-Schluss und einen zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilsamen Justiz gemäßen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittelst des Inhalts desselben beschlossenen Extraordinarie Reichs-Deputation zu helfen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanen Reichs-Schluss die würckliche Folge fordersamst geleistet werde.

§. IV.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

gewesenen Ordinari-Visitationen des kaiserlichen und Reichskammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermanglung des Remedii revisionis, ad comitata genommenen häufigen recursibus! Ziel und Maas gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellen Gang der Ordinari-Reichs-Visitationen-Deputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionen-Sachen ein künftiger Reichs-Schluss zu Stand komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichs-Satzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die jetzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfallsiges Andringen der Rekurrenten einseils vor-

genom-

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf öffentlichen Reichs-Tag beliebt und verglichen seye, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen oder von andern erhöhen lasse,

§. 9. in der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen auffkommen lassen,

§. 10. vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit Sie allbereit coinvestirt gewesen; oder sonst mit ungewöhnlichen neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

## §. IV. \*)

(Beschreibung der ersten Class.)

Sofort sollen und wollen Wir, so bald nach angetretener Unserer Regierung und zwar längstens binnen drey Monat, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien die Inhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschiedes, und deren demselben beygefügtten Classen, zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird; Innerhalb 6 Monathen bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohl gewachsene Rätthe, ohnfehlbar sich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden möge.

## §. V. \*\*)

(Aenderung einiger Deputirten.)

Gestalten nun unter sothaner, vermög erster Classe im Jahr 1654 deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Strasburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft Provisorie zu beobachten ist, als sollen bis auf andere von gesammten Reich beschehende Vorsehung im Plaz des ersteren das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzugezogen werden.

## §. VI. \*\*\*)

(Ihr Instruktion.)

Sodann sollen besagte Deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Kayserlichen und des Reichs Fürscheidung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesäze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letzteren extraordinarie Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruktion, so weit sie auf die jezige Umstände schicklich ist, enthalten.

§ 3

§. VII.

\*) Monitum. vid. ad §. 3. \*\*) vid. ad §. 3. \*\*\*) vid. ad §. 3.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.  
(Art. XVII.)

genommen und nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

§. VII. \*)

(Causa absentiae.)

Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer deputirten Stand an Beschiedung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, sich versäumen, oder gar ausbleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen, zur Zeit, und in so lang bewenden, bis vors künfftige wegen deren Schärfung bey gemeinen Reichstage das weitere verordnet seyn wird; vornehmlich wäre auf solchen Fall, in Plaz des säumigen Standes, sobald der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

§. VIII. \*\*)

(Wie sich die Deputation einzutheilen.)

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinarie Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kayserlichen und des Reichs-Cammergerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welchen die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschiede §. 130 bey der Canzley zu Maynz sich gemeldet haben, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24 Stände in vier Senatus abzutheilen wären, als sollen dem zu folge die nebst Unseren Commissarien in termino erscheinende Stände, so bald sich also abtheilen, und die Senatus formiren mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderst vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. IX. \*\*\*)

(Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun!)

Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts, der Cammergerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

\*) vid. ad §. 3.    \*\*) vid. ad §. 3.    \*\*\*) vid. ad §. 3.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

§. X. \*)

(Edict wegen Prosequirung der Revisionen.)

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, am Edict (in so weit es alsdann annoch oder von neuem nöthig seyn mögte) ins Reich ergehen lassen, zusehnd wessen alle und jede Imperantzen wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht sub poena Desertionis zu melden hätten.

§. XI. \*\*)

(Verbott alles Aufenthalts.)

Es solle gleichwohl weder solche Visitation- noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

§. XII. \*\*\*)

(Reichs-Gutachten in dieser Materie und Provisional-Vorsehung Mittels eines zu erlassenden Kayserlichen Commissions-Decrets.)

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monathen dem gesammten Reich auf dessen fürwährenden oder von Uns so bald herzustellender Versammlung, durch ein Kayserliches Commissions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerforderst einzuziehen, beynebens daran seyn, damit vielberühmtem jüngern Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichs wegen beschlossene Extraordinarie Deputation durch die weitere Classes der gebühr vollzogen werden möge.

§. XIII.

(Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dassiger Besizer.)

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllet werde, was der Reichs-Schluss vom Jahr 1719 wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dassiger Besizer enthaltet.

\*) vid. ad §. 3. \*\*) vid. ad §. 3. \*\*\*) vid. ad §. 3.

## N. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Art. XVII.)

§. 4.

(Kammergerichtsunterhalt und Besetzung.)

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllt

§. XIV.

## W. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

## §. XIV.

(Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath.)

Mit der im Reichs-Hof-Rath anstatt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judicarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

## §. XV.

(Verbotne geheime Raths-Decreta in Judicialibus.)

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen so prae-viam causae cognitionem erfordern, und obverstandenermassen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unserem Geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in judicio angezogen werden sollen.

## §. XVI.

(Manutenenz der Executionen.)

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen allen Gewalt kräf-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

füllet werde, was die Reichs-schlüsse vom Jahr 1719 und 1775 wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beisizer enthalten.

## §. 5.

(Supplikation] bei dem Reichs-Hof-rathe.)

Mit der im Reichs-Hofrath anstatt der Revision gebräuchlicher Supplikation, wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. V. §. Quoad Processum judicarium und nach der Reichs-Hofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

## §. 6.

(Geheime Raths-Decrete in Rechts-Sachen.)

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so prae-viam causae cognitione erfordern, und obverstandenermassen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

## §. 7.

(Handhabung der Exemtionen.)

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftig-

## Project der perpetuirlichen W. Capit.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

kräftiglich schützen und manuteni-  
ren, auch auf begebenden Fall  
einiger Potentat oder Republic  
die ordentliche Execution des  
Reichs verhindern, sich dersel-  
ben einmischen oder widersetzen  
würde, solches, nach Anleitung  
des Instrumenti Pacis oder Exe-  
cutions-Ordnung, und deren  
Reichs-Constitutionen abkehren,  
und alle gehörige Mittel dagegen  
vorwenden.

§. XVII. (N)

(Canzley- und Targelder.)

Bei diesen hohen Gerichten  
wollen Wir niemand mit Canz-  
ley-Geldern oder Tax-Gefällen  
beschweren lassen, auch keine an-  
dere Canzley- oder andere Taxen  
gebrauchen, als die von gesamm-  
ten Churfürsten, Fürsten und  
Ständen des Reichs auf öffent-  
lichen Reichstage, welches (da-  
fern es vor Antritt Unserer Kay-  
serlichen Regierung nicht gesche-  
hen) Wir möglichst beschleunigen  
wollen, beliebt und vergli-  
chen seynd, und dieselbe ohne  
Vorbewußt und Einwilligung der  
erer Ständen nicht erhöhen, noch  
von andern erhöhen lassen, son-  
dern die dagegen vorkommende  
Beschwerden ohnverzüglich ab-  
stellen, auch sothane ehedessen in  
Comitiis beliebte Tax-Ordnung  
inner Jahres Zeit, nach ange-  
tret-

(N) (Reichsstädt. Grav. et Mon.)

§. 17. Vid. ad §. 19.

N. Capit. Leopold II. und  
Franz II.

(Art. XVII.)

tiglich schützen und manuteni-  
ren, auch auf begebenden Fall einiger  
Potentat oder Republik die or-  
dentliche Execution des Reichs  
verhindern, sich derselben einmi-  
schen oder widersetzen würde, sol-  
ches nach Anleitung des Instru-  
menti Pacis oder Executions-  
ordnung und der Reichskonstitu-  
tionen abkehren, und alle gehö-  
rige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8. (N)

(Kanzlei- und Targelder.)

Bei diesen hohen Gerichten  
wollen Wir Niemanden mit  
Kanzleigeldern oder Targefällen  
beschweren, noch beschweren las-  
sen, auch keine andere Kanzlei-  
oder andere Taxen gebrauchen,  
als die von gesammten Kurfür-  
sten, Fürsten und Ständen des  
Reichs auf öffentlichen Reichsta-  
ge, welches Wir möglichst be-  
schleunigen wollen, beliebt und  
verglichen sind, und dieselben  
ohne Vorbewußt und Einwilli-  
gung der Stände nicht erhöhen  
noch von andern erhöhen lassen,  
sondern die dagegen vorkommen-  
den Beschwerden unverzüglich  
abstellen, auch sothane ehedessen  
in Comitiis beliebte Taxordnung  
inner Jahreszeit nach angetrette-  
ner Unserer Regierung, Kur-  
fürsten und Ständen auf allge-  
meinem Reichstage zu derer meh-  
reren Nachricht und allenfalls gut

ll

fin-

Project der perpetuirlichen  
B. Capit.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

trettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinen Reichstage, zu deren mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung mittheilen lassen.

§. XVIII. (N)

(Lehen-Tax.)

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen.

§. XIX. (N)

(Laudemien- und Anfalls-Gelder.)

Bielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien- und Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

findender besserer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen.

§. 9. (N)

(Lehen-Tax.)

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.

§. 10. (N)

(Laudemien- und Anfallsgelder.)

Bielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien- und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

(Art. VII.)

## Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVII.)

(N)

§. 18.

vid. ad §. 19.

(N)

§. 19.

(Z u s a t z.)

(Laudemial- und Lehensstar-Erhöhungen.)

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemial- und Anfalls-Geldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen. Sondern Unserm Reichs-Hofkanzley-Tax-Amt die Beobachtung der alten Taxansätze und Vermeidung aller neuen Anforderungen, sie heißen Collations- Laudemial- oder Targelder oder wie sie sonst wollen gemessenst anbefehlen, auch bey vorkommenden Beschwerden, unverweilte Remedur verschaffen \*).

\*) Das Monitum, in welchem dieser Zusatz enthalten ist, lautet im Ganzen also:

Nach dem Wortlaut und wahren Sinn der Wahlkapitulation Art. XI. §. 5. 7. sollen diejenigen Lehen, welche bey einem der beyden hohen Herren Reichs-Bisarien gebührend nachgesucht, empfangen, und die Gebühren dafür entrichtet werden, bey einem künftigen regierenden Kaiser nicht neuerdings nachgesucht, noch diefalls Taxen entrichtet werden dürfen, sondern Kaiserl. Majestät dergleichen Investitos bey solcher Belehnung ohne weiters lassen. Und eben so sollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17 - 19. von Forderung erhöhteter Lehentax-Gelder verschonet, und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweret werden. Diesem zuwider ist:

a) den Reichsstädten schon manchemal zugemuthet worden, dergleichen von den Hrn Reichs-Bisarien schon empfangene Lehen bey eines nachher zur Regierung gelangten Kaisers Majestät nochmals zu requiriren, zu empfangen, auch die Taxen abermals zu entrichten, welches wohl in der Verordnung der G. B. Tit. V. §. 1. die durch jene Stelle der W. R. erklärt und abgeändert, eben daher aber letztere nicht allgemein anerkannt ist, seinen Grund haben mag.

b) sind auch die Reichsstädte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichs-Lehen mit erhöhten und so überspannten Taxen beschwert worden, daß diese mit dem Betrag der Lehen selbst in keinem Verhältnis gestanden, und denselben oft auf mehrere Jahre hinaus absorbirt haben.

Um diese gedoppelte Beschwerden zu heben, möchte der §. 7. Art. XI. deutlicher und bestimmter dahin zu fassen seyn, daß alle diejenigen Stände oder andere Vasallen ohne Unterschied, sie seyen Corpora Communitäten oder einzelnen, voll- oder minderjährigen Personen, welche ihre besitzende Reichslehen durante Interregno bey den Reichs-Bisarien empfangen, und die Gebühren entrichtet haben, nichts weiter schuldig seyn sollen, über eben denselben Lehensfall die Belehnung bey eines hiernächst zur Regierung kommenden Kaisers M. neuerdings zu suchen, vielweniger dieserwegen einen Taxe zu bezahlen.

c) dürfte, da die Beschwerde in solchen Fällen gewöhnlichermaßen von dem Tax-Amt herrühret, am Schluß des §. 19. noch beyzufügen seyn:

§. 19. „sondern unserm Reichs-Hofkanzley-Amt die Beobachtung der alten Taxansätze u. s. w.“

(siehe oben ad §. 19.)